

vom 18. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung ¹,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 2. März 2004 ²,

beschliesst ³:

I. Geltungsbereich und Haushaltsgrundsätze

Art. 1 Geltungsbereich

¹ ⁴ Dieses Gesetz regelt insbesondere die Führung des Finanzhaushaltes sowie die wirkungsorientierte Steuerung der staatlichen Leistungen.

² Es gilt für die kantonale Verwaltung sowie für deren unselbständige Anstalten und die kantonalen Gerichte.

³ ⁵ Für die Gemeinden und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die Kantonale Pensionskasse und die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen und Verhältnisse vorliegen.

Art. 2 Rechtsgrundlage für Ausgaben

¹ Jede Ausgabe setzt voraus, dass sie die unmittelbare oder voraussehbare Folge von Gesetzen oder dem Referendum unterstellten Kreditbeschlüssen ist. Eine Rechtsgrundlage liegt auch dann vor, wenn es sich um eine gebundene Ausgabe handelt.

² Der Grosse Rat kann:

- a) wiederkehrende Ausgaben bis 50 000 Franken pro Einheit und Jahr und einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken beschliessen, sofern sie der Erfüllung einer verfassungsmässigen Aufgabe dienen;
- b) Ausgaben im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen, sofern mindestens die Hälfte der betroffenen Kantone mitwirken;
- c) Ausgaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen.

Art. 3 Haushaltsgleichgewicht

¹ Die Laufende Rechnung ist mittelfristig im Gleichgewicht zu halten. Bei der Festlegung des Budgets und des Steuerfusses ist auf die Wirtschaftsentwicklung und das Eigenkapital Rücksicht zu nehmen. Dabei ist die mutmassliche Abweichung zum erwarteten Rechnungsergebnis zu berücksichtigen.

² Mittelfristig sollen die kantonalen Ausgaben prozentual nicht stärker zunehmen als die Gesamtwirtschaft.

³ In konjunkturell guten Zeiten sind Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung anzustreben, soweit sie zur Deckung von Defiziten in finanziell angespannten Zeiten erforderlich sind.

⁴ Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag ist mit linearem Ansatz jährlich um mindestens 25 Prozent abzutragen. Die entsprechenden Beträge sind in das Budget aufzunehmen.

Art. 4 Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Finanzierung

¹ Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn sie nötig und tragbar sind. Für jedes Vorhaben ist eine möglichst wirksame und wirtschaftliche Lösung zu wählen.

² Bei allen finanzwirksamen Vorlagen an den Grossen Rat weist die Regierung auf deren wirtschaftliche und finanzielle Folgen hin. Sie legt die Art der Finanzierung dar.

Art. 5 Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung

¹ Die Verursacher besonderer Vorkehrungen und Aufwendungen sowie die Nutzniesser besonderer Leistungen haben in der Regel die Kosten zu tragen. Für Härtefälle kann die Regierung Ausnahmen beschliessen.

² Wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind soweit zumutbar abzugelten.

II. Führung und Aufbau des Rechnungswesens

Art. 6 Grundsätze

- ¹ Das Finanz- und Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt.
- ² Das Rechnungswesen vermittelt ein klares, vollständiges und wahrheitsgetreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsentwicklung.
- ³ Die Ausgaben und Einnahmen sowie die Aktiven und Passiven sind ohne gegenseitige Verrechnung zu erfassen (Bruttoprinzip). Sämtliche Guthaben und Verpflichtungen sind laufend zu erfassen und mit Ausnahme der zugesicherten Beiträge in der Bestandesrechnung auszuweisen (Sollprinzip).
- ⁴ Es gilt die qualitative, quantitative und zeitliche Bindung der im Budget eingestellten Beträge.

Art. 7 Aufbau

- ¹ Der Kanton führt eine Verwaltungs-, Bestandes-, Finanzierungs- und Mittelflussrechnung.
- ² Die Verwaltungsrechnung besteht aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. Sie enthält sämtliche Ausgaben und Einnahmen für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben sowie den übrigen Wertverzehr und Wertzufluss.
- ³ Die Bestandesrechnung enthält unter den Aktiven das Finanzvermögen, das Verwaltungsvermögen, die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen und allenfalls den Bilanzfehlbetrag. Unter den Passiven werden das Fremdkapital, die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen sowie das Eigenkapital ausgewiesen.
- ⁴ Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die Rückstellungen und die Transitorischen Passiven.
- ⁵ Das Eigenkapital wird aus Ertragsüberschüssen der Laufenden Rechnung gebildet und zur Deckung von Aufwandüberschüssen der Laufenden Rechnung verwendet.

Art. 8 ⁶ Kosten- und Leistungsrechnung

Die Dienststellen führen eine zweckmässige Kosten- und Leistungsrechnung.

Art. 9 Ausgaben und Einnahmen

- ¹ Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
- ² Einnahmen sind jene Finanzvorgänge, die den Bestand an Finanzvermögen erhöhen.

Art. 10 Finanz- und Verwaltungsvermögen

- ¹ Zum Finanzvermögen gehören jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und veräussert werden können, ohne die Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen. Dazu zählen auch die vorsorglichen Landerwerbungen, sofern diese veräusserlich sind.
- ² Der Entscheid über die Anlage und die Veräusserung von Finanzvermögen und die Neuaufnahme von Fremdkapital steht in eigener Kompetenz der Regierung zu. Sie kann diese Kompetenz für Geschäfte von geringerer Tragweite an das Finanzdepartement delegieren.
- ³ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Es besteht insbesondere aus Sachanlagen, Investitionsbeiträgen sowie Darlehen und Beteiligungen, wenn damit eine Einflussnahme im kantonalen Interesse beabsichtigt ist.
- ⁴ Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Regierung ins Finanzvermögen.

Art. 11 Bewertung

- ¹ Das Finanzvermögen wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.
- ² Das Verwaltungsvermögen ist höchstens zu seinem Beschaffungs- oder Herstellungswert unter Abzug angemessener Abschreibungen zu bilanzieren.
- ³ Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgen zum Verkehrswert.
- ⁴ Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen erfolgen zum Buchwert.

Art. 12 Spezialfinanzierungen

¹ Spezialfinanzierungen sind gesetzlich zweckgebundene Mittel, um eine bestimmte öffentliche Aufgabe zu erfüllen.

² Vorschüsse an Spezialfinanzierungen werden verzinst und sind nur vorübergehend zulässig, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 13 Eventualverpflichtungen

Bürgschaften, andere Garantien und Pfandbestellungen zugunsten Dritter werden als Eventualverpflichtung in einem Zusatz zur Staatsrechnung ausgewiesen.

Art. 14 Landeslotteriemittel

¹ Vom jährlichen Kantonsanteil am Reingewinn der interkantonalen Landeslotterie werden 22 bis 27 Prozent dem Sport-Fonds zugewiesen. Über die Verwendung der Mittel des Sport-Fonds entscheidet die Regierung.

² Die verbleibenden Mittel fliessen in die Spezialfinanzierung Landeslotterie. Sie stehen zu mindestens je zwei Fünftel für die Förderung der Kultur sowie für den Natur- und Heimatschutz zur Verfügung. Über den Restbetrag entscheidet die Regierung.

Art. 15 Legate und Stiftungen

¹ Die Regierung ist zuständig, im Namen des Kantons Legate und unselbständige Stiftungen von Dritten entgegenzunehmen.

² Entfällt deren Zweckbestimmung oder kann diese nicht mehr sachgerecht verfolgt werden, legt die Regierung sie mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen zusammen oder löst sie auf.

³ Die Legate und unselbständigen Stiftungen werden im Rahmen deren Zweckbestimmung innerhalb der Bestandesrechnung geführt.

Art. 16 Abschreibungen

¹ Das Verwaltungsvermögen ist planmässig auf dem Restbuchwert abzuschreiben, wobei eine finanz- und volkswirtschaftlich angemessene Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben zu beachten ist. Die Abschreibung beträgt, unter Vorbehalt einer anders lautenden Bestimmung in einem Gesetz oder Volksbeschluss, für jede Vermögenskategorie jährlich mindestens 10 Prozent.

² Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind hingegen nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben.

³ Die Nettoinvestitionen innerhalb von Spezialfinanzierungen werden zu 100 Prozent abgeschrieben.

⁴ Soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlauben, können im Budget ausserordentliche Abschreibungen vorgesehen werden.

III. Mehrjahresplan, Budget, Kredite und Staatsrechnung

Art. 17 Aufgaben- und Finanzplanung

¹ Der Kanton sorgt für eine integrierte Aufgaben- und Finanzplanung.

² Das Regierungsprogramm und der Finanzplan sind alle vier Jahre zu erstellen. Sie dienen der mittelfristigen Steuerung von Leistungen und Finanzen.

³ Der Grosse Rat legt unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze finanzpolitische Richtwerte für die Erstellung der jährlichen Budgets fest.

⁴ Das Regierungsprogramm und der Finanzplan sind jährlich im Sinne einer rollenden Planung zu überarbeiten. Die Ergebnisse sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 18 ⁷ Budget

¹ Das Budget ist nach dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung und der Struktur der Produktgruppen gegliedert.

² Der Grosse Rat legt die Globalbudgets für die Dienststellen fest ⁸

³ Er beschliesst als separate Kredite:

- a) die Beiträge der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung;
- b) besondere Ausgaben- und Einnahmen-Rubriken ausserhalb der Dienststellen;

c) Investitionsausgaben für kantonseigene Hochbauten und für den Strassenbau;

d) Darlehen und Beteiligungen.

⁴ Fehlt zur Zeit der Budgetierung für eine voraussehbare Ausgabe oder Einnahme noch die rechtskräftige Bewilligung des Volkes, des Parlamentes oder des Bundes, sind die dafür bestimmten Kredite mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

⁵ Vom Grossen Rat allfällig vorgenommene globale Kreditkürzungen bestimmter Organisationseinheiten oder Aufgabenbereiche sind von der Regierung kreditbezogen festzulegen. Diese Konkretisierung bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsprüfungskommission.

⁶ Genehmigt der Grosse Rat das Budget in Teilbereichen oder als Ganzes bis am 31. Dezember des Vorjahres nicht, gilt für die noch nicht genehmigten Bereiche der Antrag der Regierung. Bis zur vollständigen Genehmigung des Budgets dürfen nur die notwendigen und dringenden Ausgaben getätigt werden.

Art. 19 Kredite

¹ Die Kredite sind auf das notwendige Mass zu beschränken und sorgfältig zu berechnen oder zu schätzen. Sie dürfen nicht von einem Jahr auf ein anderes übertragen und nur für den im Budget bezeichneten Zweck verwendet werden.

² Die Regierung ist ermächtigt, über die Beanspruchung der bewilligten Kredite zu entscheiden. Sie kann diese Kompetenz auf die Departemente und Dienststellen übertragen.

Art. 20 Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen

¹ Soll eine Aufgabe noch im laufenden Jahr erfüllt werden, fehlt aber ein Budgetkredit oder reicht er nicht aus, ist vor jeder neuen Verpflichtung oder Leistung ein Nachtragskredit anzufordern. Darüber entscheidet grundsätzlich die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates. Sie kann Nachtragskreditanträge dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen. Sie orientiert den Grossen Rat in jeder Session über die von ihr bewilligten Nachtragskredite.

² Ein Nachtragskredit ist jedoch nicht nötig:

- a) für Ausgaben, deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt nach Bundesrecht, Volksbeschluss, Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Grossen Rates festgelegt sind;
- b) für Ausgaben aufgrund eines gerichtlichen Entscheides;
- c) für unerlässliche Ausgaben der kantonalen Gerichte im unmittelbaren Zusammenhang mit der materiellen Rechtsprechung;
- d) für Mehrausgaben, die durch sachbezogene Mehreinnahmen oder Minderausgaben im gleichen Rechnungsjahr vollumfänglich ausgeglichen werden;
- e) wenn durch den Aufschub einer kreditmässig nicht gedeckten Ausgabe Schaden zu erwarten ist;
- f) für Mehrausgaben bis 50 000 Franken oder, wenn dies mehr ausmacht, bis 2 Prozent je Budgetkredit;
- g) für jährliche Mehrausgaben bis 20 Prozent eines Verpflichtungskredites;
- h) ⁹ für Mehrausgaben im Rahmen eines Verpflichtungskredites zur Erfüllung mehrjähriger Leistungsaufträge des Bundes oder des Grossen Rates;
- i) ¹⁰ für Kreditumlagerungen im Bereich der Personalaufwendungen der kantonalen Verwaltung sowie zwischen Globalbudgets einer Dienststelle und der Ausbaukredite der einzelnen Strassenkategorien;
- k) ¹¹ für Ausgaben, welche die Regierung in eigener Kompetenz beschliessen kann.

³ ¹² Die Regierung legt für die Ausgaben nach Absatz 2 Buchstabe d) bis k) stufengerechte Bewilligungsverfahren fest.

Art. 21 ¹³ Kantons- und Verwaltungsgericht

¹ Das Kantons- und das Verwaltungsgericht sind bezüglich der kreditmässigen Entscheidkompetenzen der Regierung gleichgestellt.

² Soweit dies für den Justizbereich nötig ist, können sie nach Anhörung des für die Finanzen zuständigen Departements und der Finanzkontrolle durch Verordnung abweichende finanzrechtliche Bestimmungen erlassen.

Art. 22 Gebundene und neue Ausgaben

¹ Eine Ausgabe gilt insbesondere dann als gebunden, wenn sie:

- a) in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates oder der Regierung beschlossen werden kann;
- b) durch Rechtssatz oder Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist;
- c) zur effizienten Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben unerlässlich ist und namentlich der Beschaffung und Erneuerung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen personellen und sachlichen Mittel dient;
- d) bei baulichen Massnahmen zur Erhaltung und ohne wesentliche Zweckänderung zur zweckmässigen Nutzung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich ist;
- e) für die Fortführung oder Ablösung bestehender Mietverträge erforderlich ist, die zwecks Erfüllung staatlicher Aufgaben abgeschlossen wurden;
- f) die Planungs- und Projektierungskosten zur Vorbereitung eines Projekts betrifft.

Gebunden sind auch sämtliche Abschreibungen und Zinsen.

² Eine Ausgabe gilt als neu, wenn in Bezug auf ihren Umfang, ihre beabsichtigte Wirkung, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

Art. 23 Ausgabenkompetenzen

¹ Für die Kompetenz zur Bewilligung neuer Ausgaben gelten die Bestimmungen über das Finanzreferendum ¹⁴. Werden die Grenzen des fakultativen Finanzreferendums erreicht, ist eine besondere Botschaft an den Grossen Rat zu richten.

² Gebundene Ausgaben bewilligt der Grosse Rat unabhängig von ihrem Umfang über das Budget. Er kann vorgängig auch Verpflichtungskredite beschliessen.

Art. 24 Verpflichtungskredit

¹ Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

² Ein Verpflichtungskredit ist in der Regel brutto zu beschliessen. Er kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

³ ¹⁵ Die jährlichen Leistungen richten sich grundsätzlich nach den im Budget bereitgestellten Mitteln. Die Budgetkredite werden auf separaten Konten erfasst. Liegt ein mehrjähriger Leistungsauftrag des Bundes oder des Grossen Rates vor, richtet sich die jährliche Leistung nach dem Auftragsfortschritt.

⁴ Der Verpflichtungskredit verfällt, wenn er nicht beansprucht wird oder sein Zweck erfüllt ist.

⁵ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit einzuholen, bevor neue Verpflichtungen eingegangen werden.

⁶ Enthält der Verpflichtungskredit eine Preisstandklausel, erhöht oder vermindert er sich im Ausmass der Indexveränderung. Wird ein Nettokredit mit einer Preisstandklausel beschlossen, erhöht oder vermindert er sich nach Massgabe der Bruttokredit-Veränderung, sofern die Beiträge Dritter nicht indexiert sind.

Art. 25 Staatsrechnung

¹ Die Staatsrechnung ist gleich aufgebaut wie das Budget. Sie hat alle wesentlichen Angaben über die Kreditverwendung und die finanzielle Situation des Kantons zu enthalten.

² Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung können teilweise für zusätzliche Abschreibungen und zum Abbau der Strassenschuld verwendet werden.

IV. Kantonsbeiträge

Art. 26 Rechtsform der Beitragsgewährung

¹ Soweit Beitragsempfänger und Beitragshöhe nicht gesetzlich festgelegt sind, werden Beiträge grundsätzlich durch Beschluss oder Verfügung der zuständigen Instanz gewährt.

² Die Beiträge können soweit zweckmässig durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt und mit einem Leistungsauftrag verbunden werden. Solche Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten.

Art. 27 Lineare Beitragskürzungen

¹ Als zusätzliche Massnahme zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushaltes kann der Grosse Rat auf dem Verordnungsweg beschliessen, in kantonalen Erlassen festgelegte Beitragssätze während höchstens 3 Jahren um bis zu höchstens 20 Prozent zu kürzen.

² Er bezeichnet die von der Kürzung betroffenen Beiträge und legt die Höhe der Kürzung fest.

Art. 28 Ausgestaltungsgrundsätze

¹ Die Beitragssätze für Kantonsbeiträge sind innerhalb einer bestimmten Bandbreite flexibel zu halten.

² Soweit ein rechtlicher Spielraum besteht, sind:

- a) bei der Beitragsbemessung die finanzielle Leistungsfähigkeit und das Eigeninteresse des Empfängers gebührend zu berücksichtigen;
- b) ausreichende Eigenleistungen der Beitragsempfänger sicherzustellen;
- c) die Beitragszusicherungen oder die Leistungsaufträge zeitlich zu befristen.

Art. 29 Anrechenbare Aufwendungen und Pauschalierung

¹ Es sind nur Aufwendungen anrechenbar, die für eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind.

² Der Kanton kann Beiträge aufgrund von Normkosten ausrichten. Die Normkosten sind möglichst im Voraus festzulegen.

³ Der Kanton kann anstelle von Beiträgen an die angefallenen anrechenbaren Aufwendungen Pauschalbeiträge ausrichten, die sich an der zu erbringenden Leistung orientieren, sofern sich diese Form als wirksamer und wirtschaftlicher erweist.

⁴ Für Institutionen, die vom Kanton im wesentlichen Umfang aufwand- oder defizitabhängige Beiträge erhalten, gelten in Bezug auf die Kostenentwicklung analoge Massstäbe wie für die kantonale Verwaltung.

Art. 30 Auflagen und Bedingungen

¹ Die Beiträge müssen dem Zweck oder Leistungsauftrag entsprechen und unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen verwendet werden.

² Der Kanton kann:

- a) Beiträge an Bedingungen knüpfen und von der Einhaltung von Fristen abhängig machen;
- b) Beiträge von einem angemessenen Mitspracherecht sowie von Leistungen der Beitragsempfänger und Dritten abhängig machen;
- c) von den Beitragsempfängern Rechenschaft über die Verwendung der Mittel, über deren sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz und über die erzielte Wirkung verlangen.

³ Wer für das gleiche Vorhaben um verschiedene Beiträge nachsucht, hat dies den zuständigen Instanzen mitzuteilen.

Art. 31 Verwirkung

¹ Die Beitragsgewährung entfällt, wenn der Arbeits- oder Baubeginn oder die Bestellung vor der Beitragszusicherung oder vor der Bewilligung gemäss Absatz 2 und 3 erfolgen oder wenn wesentliche Änderungen mit oder ohne Kostenfolge während der Realisierung nicht vorgängig von der zuständigen Instanz genehmigt wurden.

² Die Regierung kann eine vorzeitige Baufreigabe beschliessen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist. Diese Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.

³ Muss eine nicht voraussehbare Ersatzbeschaffung unverzüglich vorgenommen werden, kann die zuständige Dienststelle eine Bestellung unter dem Vorbehalt der Beitragszusicherung bewilligen.

Art. 32 Kürzung und Rückerstattung

¹ Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Auflagen und Bedingungen sind die Beiträge angemessen zu kürzen oder zurückzufordern.

² Unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete oder nicht benötigte Beiträge sind mit Zinsen zurückzuerstatten.

³Die Rückforderung kann innerhalb eines Jahres seit der Feststellung geltend gemacht werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt 20 Jahre nach Ausrichtung der Beiträge. Vorbehalten bleiben längere gesetzliche Verjährungsfristen.

Art. 33 Zusicherung und Auszahlung

¹Beiträge dürfen nur zugesichert werden, wenn ihre regelmässige Ablösung im Rahmen der jährlichen Budgetkredite gewährleistet ist. Dabei sind Dringlichkeit und Bedeutung der Vorhaben zu berücksichtigen.

²Zugesicherte Beiträge werden nur im Rahmen der im Budget bereitgestellten jährlichen Kredite ausbezahlt.

³Sofern nach Gesetz oder Verordnung der Kanton beziehungsweise die Regierung für die Beitragsgewährung zuständig ist, kann sie diese Kompetenz für geringfügige Beiträge an die Departemente oder Dienststellen übertragen.

⁴Die Regierung bestimmt die minimale Beitragshöhe pro Empfänger und Bereich und legt die weiteren Abwicklungsmodalitäten fest.

Art. 34 Beitragscontrolling

Die Regierung sorgt für ein zweckmässiges Beitragscontrolling. Der Grosse Rat ist regelmässig über die Ergebnisse zu orientieren.

V. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Art. 35 ¹⁶

Art. 35a ¹⁷ Grundsätze der Steuerung von Leistungen und Finanzen

Für die Steuerung von Leistungen und Finanzen auf Verwaltungsebene gelten neben den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen insbesondere die folgenden betriebswirtschaftlichen Grundsätze:

- a) Ausrichtung auf Wirkungen;
- b) Festlegung der zu erbringenden Leistungen in Form von Produkten und Produktgruppen;
- c) Verbindung der Leistungen in Form von Produktgruppen mit den finanziellen Mitteln.

Art. 35b ¹⁸ Globalbudget

Der Grosse Rat legt für jede Produktgruppe unter Berücksichtigung seiner Wirkungsvorgaben Globalbudgets fest.

Art. 35c ¹⁹ Leistungsvereinbarungen

Die Departemente schliessen mit den Dienststellen Leistungsvereinbarungen ab. Diese enthalten mindestens die Qualitäts-, Quantitäts- und zeitlichen Ziele, die zugeteilten Mittel, die Kriterien für die Leistungsmessung sowie die Instrumente der Kontrolle und der Berichterstattung.

VI. Berufliche Vorsorgeeinrichtungen des Kantons

Art. 36 Versicherungskassen für Richter und Mitglieder der Regierung

¹Der Grosse Rat kann die Versicherungen der Richter des Kantons- und Verwaltungsgerichtes sowie der Mitglieder der Regierung in die Kantonale Pensionskasse integrieren.

²Der Kanton garantiert die versicherten Leistungen.

Art. 37 Kantonale Pensionskasse **1. Ausfinanzierung und Aufteilung des Fehlbetrages**

¹Die obligatorisch angeschlossenen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen übernehmen bis spätestens Ende 2011 je anteilmässig den Deckungsfehlbetrag der Kantonalen Pensionskasse.

²Die Regierung legt für jeden Arbeitgeber und jede Arbeitgeberin den jeweiligen Anteil am Fehlbetrag fest. Sie berücksichtigt dabei die Zahl der Versicherten, die versicherte Lohnsumme und die Summe der Freizügigkeitsleistungen am massgebenden Stichtag.

³Der Kanton übernimmt den gesamten Fehlbetragsanteil der Psychiatrischen Dienste Graubünden sowie des Bildungszentrums für Gesundheit und Soziales sowie einen Teil am Gemeindeanteil für die versicherten Lehrkräfte und Förster.

Art. 38 2. Verzinsung und Übernahme der Fehlbetragsschuld

¹ Ab dem 1. Januar 2005 werden jeweils per Jahresbeginn für jeden Arbeitgeber und jede Arbeitgeberin die auf Ende 2011 berechneten Annuitäten fällig.

² Berechnungsgrundlage bildet der jeweilige Deckungsfehlbetrag per Ende des Vorjahres. Für sämtliche Tilgungsleistungen ist jener Zins zu berücksichtigen, welcher die Kosten der Kantonalen Pensionskasse für die Verzinsung der Versicherungsleistungen deckt.

³ Die Übernahme der gesamten Fehlbetragsschuld ist vor der Fälligkeit der Annuitäten möglich.

⁴ Hat der Kanton seine Fehlbetragsschuld vollständig übernommen, kann die Regierung den Ausfinanzierungszeitpunkt für einzelne Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen festlegen.

⁵ Für erbrachte Tilgungsleistungen besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 39 3. Finanzierung der kantonalen Fehlbetragsschuld

¹ Der Grosse Rat legt die Kredite für die Aufwändungen des Kantons in eigener Kompetenz fest.

² Die dem Kanton aus der Übernahme der Fehlbetragsschuld entstehende Belastung wird in der Bestandesrechnung aktiviert und nach Möglichkeit, längstens innert 40 Jahren, abgeschrieben.

Art. 40 4. Staatsgarantie und Verselbstständigung

¹ Der Kanton garantiert die versicherten Leistungen bis zur vollständigen Ausfinanzierung. Ab diesem Zeitpunkt gewährt er der Kantonalen Pensionskasse zum Aufbau von Wertschwankungsreserven während längstens 10 Jahren eine Garantie von höchstens 15 Prozent des Deckungskapitals. Erreichen die kasseneigenen Reserven 15 Prozent des Deckungskapitals, entfällt die Staatsgarantie endgültig.

² Nach erfolgter Ausfinanzierung überführt der Grosse Rat die Kantonale Pensionskasse in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 41 5. Sanierungsmassnahmen

Die Regierung kann nach Anhören der Verwaltungskommission Sanierungsmassnahmen beschliessen, sofern sie das Bundesrecht auch für Pensionskassen mit Staatsgarantie vorsieht.

VII. Finanzkontrolle

Art. 42 Stellung und Organisation

¹ Die Finanzkontrolle ist das Fachorgan der Finanzaufsicht.

² Sie ist fachlich selbständig und unabhängig.

³ Sie unterstützt:

- a) den Grossen Rat bei seiner verfassungsmässigen Finanzaufsicht über die kantonale Verwaltung und die kantonalen Gerichte;
- b) die Regierung bei ihrer Finanzaufsicht über die kantonale Verwaltung.

⁴ Sie führt das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates und unterstützt die parlamentarische Finanz- und Verwaltungskontrolle.

⁵ Sie bildet administrativ eine Dienststelle des Finanz- und Militärdepartementes.

⁶ Der Grosse Rat erlässt nähere Bestimmungen zur Finanzkontrolle in einer Verordnung. ²⁰

Art. 43 Prüfungskriterien und Aufgaben

¹ Die Finanzkontrolle übt ihre Finanzaufsicht nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit aus. Die Prüfung erfolgt nach allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen.

² Sie überprüft den gesamten Finanzhaushalt auf allen Stufen des Vollzugs. Dazu gehören unter anderem folgende Aufgaben:

- a) die Überwachung der von den Dienststellen zu bewirtschaftenden und zu kontrollierenden Kredite;
- b) die Prüfung des internen Kontrollsystems und von dessen Organisation;

c) die Prüfung von Bau- und Subventionsabrechnungen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 44 Ausführungsbestimmungen

Die Regierung erlässt die Ausführungsbestimmungen.²¹

Art. 45 Aufhebung von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Finanzhaushalt vom 7. Juni 1998²² aufgehoben.

Art. 46 Änderung von Erlassen

Das Wasserrechtsgesetz vom 12. März 1995²³ wird wie folgt geändert:

Art. 13 Beteiligungen des Kantons an Kraft-werkunternehmen

Über die Beteiligung des Kantons an Kraftwerkunternehmen entscheidet:

- a) im Falle der erstmaligen Beteiligung: der Grosse Rat. Dieser Entscheid ist endgültig.
- b) Im Falle der Aufstockung einer bestehenden Beteiligung: die Regierung. Dieser Entscheid ist endgültig.

Art. 47 Übergangsrecht

¹ ²⁴Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung wird in Etappen innerhalb von längstens fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Revision eingeführt. Die Departemente bestimmen, welche ihrer Dienststellen in welcher Etappe umstellen.

² ²⁵Bis zur Umstellung bleibt für die betroffenen Dienststellen das Finanzhaushaltsgesetz in der Fassung vom 18. Juni 2004 gültig. Wirksam sind hingegen Revisionen, die unabhängig von der wirkungsorientierten Verwaltungsführung vorgenommen werden.

³ ²⁶Das Kantons- und das Verwaltungsgericht führen die wirkungsorientierte Verwaltungsführung nach GRiforma Grundsätzen innert fünf Jahren seit In-Kraft-Treten dieser Teilrevision ein.

Art. 48 Referendum und In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.²⁷

³ Artikel 10 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe i), Artikel 21 und Artikel 46 treten nur in Kraft, wenn die Revision von Artikel 35 der Kantonsverfassung angenommen worden ist.²⁸

⁴ Sofern die Revision von Artikel 35 der Kantonsverfassung abgelehnt wird, bleiben Artikel 9 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 20 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Juni 1998 unverändert in Kraft.

Endnoten

1 BR 110.100

3 GRP 2004/05, 137

4 Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

5 Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

6 Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

7 Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

8 Im Sinne von Art. 35b

9 Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

10 Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

- 11 Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.
- 12 Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.
- 13 Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Art. 1, Ziff. 11, AGS 2006, KA 4584; am 1. April 2007 in Kraft getreten.
- 14 Art. 16 Ziff. 4 KV, BR 110.100
- 15 Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.
- 16 Aufgehoben gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.
- 17 Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.
- 18 Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.
- 19 Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.
- 20 BR 710.300
- 21 BR 710.110
- 22 AGS 1998, 4099
- 23 BR 810.100
- 24 Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.
- 25 Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.
- 26 Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2007; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.
- 27 Mit RB vom 14. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 28 Die Revision von Art. 35 KV wurde mit Volksbeschluss vom 26. September 2004 angenommen.